

POSTULAT

Urheber PLR, durch Sonia Tauss-Cornut
Gegenstand Erziehungsbeistandschaft
Datum 10.03.2014
Nummer 3.0103

Auf Anzeige durch einen Dritten und anschliessende Untersuchung hin oder aufgrund eines Berichts der KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) kann das Amt für Kinderschutz Massnahmen im Bereich der Erziehungsbeistandschaft ergreifen.

Die diesbezüglichen Kosten müssen von den Eltern oder – falls diese finanzielle Schwierigkeiten haben – von der betroffenen Gemeinde getragen werden.

Wir haben allerdings festgestellt, dass die Verrechnung der Erziehungsbeistandschaft in der Praxis sofort nach der Entscheidungsfindung erfolgt, obwohl die eigentliche Beistandschaft erst später geleistet wird. Die Eltern oder die Gemeinden müssen also sozusagen Vorauszahlungen leisten.

Schlussfolgerung

Wir fordern das Departement mit Nachdruck auf, diese Praxis zu korrigieren und dafür zu sorgen, dass die Rechnungen nur für effektiv erbrachte Leistungen ausgestellt werden.